

Rechtssache C- 463/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juni 2020

Klägerin:

Namur-Est Environnement ASBL

Beklagte:

Region Wallonien

**CONSEIL D'ÉTAT (Staatsrat, Belgien),
VERWALTUNGSTREITSACHENABTEILUNG**

URTEIL

I. Klagegegenstand

- 1 Mit Antragsschrift vom 18. Januar 2017 beehrte die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht NAMUR-EST ENVIRONNEMENT die Nichtigerklärung der Entscheidung des Generalinspektors des Département de la nature et des forêts (Abteilung Natur und Forstwesen, Belgien) vom 27. Juni 2016, mit der der Aktiengesellschaft SAGREX (im Folgenden: SAGREX) Ausnahmen von den Maßnahmen zum Schutz der in den Art. 2bis, 3 und 3bis der Loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature (Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur) (Moniteur Belge [Belgisches Staatsblatt] Nr. 1973A71207 vom 11. September 1973, <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1973/07/12/1973A71207/justel>, im Folgenden: Gesetz über die Erhaltung der Natur) definierten Tier- und

Pflanzenarten in Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs in Bossimé (Belgien) zur Gewinnung von Kalkgranulat gewährt wurden.

- 2 Am 14. März 2018 wurde die Aktiengesellschaft CIMENTERIES CBR als beitretende Partei zugelassen.

II. Sachverhalt

- 3 Am 4. November 2008 stellte SAGREX einen Antrag auf Globalbewilligung zur Wiederinbetriebnahme der Steinbruchstätte von Bossimé, zur Grabung eines Tunnels zwischen den Steinbrüchen von Bossue (Belgien) und Lives-sur-Meuse (Belgien), zur Installation eines Förderbandes im Steinbruch von Lives-sur-Meuse und zur Einrichtung einer Rampe zur Beladung von Frachtkähnen am Flussufer der Maas.

- 4 Am 12. Mai 2020 gab die Abteilung Natur und Forstwesen eine ablehnende Stellungnahme ab, die insbesondere die folgenden Gründe enthält:

„Trotz der Vielzahl von geschützten Arten, die von dem Projekt [betroffen] sein werden, erwähnen die Unterlagen erstaunlicherweise keineswegs die gesetzliche Verpflichtung, in Einklang mit den geltenden Vorschriften über die notwendigen Ausnahmen von den Maßnahmen zum Schutz der geschützten Arten zu verfügen;

...

Angesichts der Art und des Ausmaßes dieses Projekt sind die vor, während und nach den Bauarbeiten vorgesehenen Umgestaltungen nicht geeignet, die zahlreichen vorgesehenen Auswirkungen – insbesondere im Bereich der Zerstörung von natürlichem Lebensraum – tatsächlich einzudämmen oder auszugleichen.“

- 5 Am 15. April 2016 stellte SAGREX einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von den Maßnahmen zum Schutz der im Gesetz über die Erhaltung der Natur vorgesehenen Tier- und Pflanzenarten. Diesem Antrag wurde eine Verträglichkeitsprüfung mit dem Titel „Zerstörung des Lebensraums und Umsiedlung der Pflanzenarten für den Betrieb des Steinbruchs von Bossimé“ vom April 2016 beigelegt.
- 6 Am 27. Juni 2016 gewährte die Abteilung Natur und Forstwesen die beantragte Ausnahme und ermächtigte infolgedessen SAGREX dazu, gegen Umsetzung der von ihr aufgezählten Eindämmungsmaßnahmen die Exemplare der von ihr genannten Tier- und Pflanzenarten absichtlich zu stören, Lebensräume dieser Arten zu verschlechtern und zu zerstören, Exemplare zu entwurzeln, absichtlich zu zerstören, zu fangen und zu transportieren, sowie Lebensräume dieser Arten zu verschlechtern. Dies ist der angefochtene Rechtsakt.

- 7 Am 30. September 2016 reichte SAGREX Änderungspläne und einen ergänzenden Nachtrag zur Verträglichkeitsstudie im Rahmen des Antrags auf Globalbewilligung ein.
- 8 Vom 21. November bis zum 21. Dezember 2016 wurde eine öffentliche Anhörung über das geänderte Projekt durchgeführt, die zahlreiche Beschwerden hervorrief.
- 9 Am 21. Dezember 2016 gab die Abteilung Natur und Forstwesen unter Auflagen eine befürwortende Stellungnahme zum Antrag auf Globalbewilligung ab. Diese Stellungnahme stützt sich u.a. auf die folgenden Gründe:

„Mit den in den Antragsunterlagen enthaltenen Empfehlungen, den aus der Ausnahmegewährung vom 27. Juni 2016 resultierenden Verpflichtungen und den untenstehenden Auflagen können die erheblichen Auswirkungen dieses Projekts im Bereich der Erhaltung der Natur auf ein akzeptables Ausmaß reduziert werden, insbesondere angesichts der Ausgleichsmaßnahmen; ...“

- 10 Am 25. September 2017 verweigerte der zuständige Minister die Globalbewilligung. Gegen diese Entscheidung wurde von der beitretenen Partei eine gesonderte Nichtigkeitsklage erhoben. Mit Urteil vom 14. Mai 2020 wurde diese Klage abgewiesen.

III. Vorbringen der Parteien

A. Die Nichtigkeitsklage

- 11 Die Klägerin macht u. a. einen Verstoß gegen die Art. 2 bis 10 und den Anhang I Nr. 19 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1) geltend.
- 12 Der angefochtene Rechtsakt sei eine Genehmigung, die keinem in Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/92 stehenden Verfahren zur Verträglichkeitsprüfung unterzogen worden sei, und die ausstellende Behörde habe nicht geprüft, ob ein solches Verfahren zur Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall erforderlich gewesen sei.
- 13 Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 würden „Projekte des Anhangs I ... einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen“. Anhang I Nr. 19 betreffe insbesondere „Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar ...“, und diese Projekte müssten „einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden“ und die Genehmigung sei die „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“.

- 14 Das Projekt falle unter den Anhang I der Richtlinie 2011/92 und die Ausnahme sei „in Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs in Bossimé zur Gewinnung von Kalkgranulat“ gewährt worden. Eine Genehmigung sei daher erforderlich, damit der Antragsteller „das Recht zur Durchführung des Projekts“ habe, und der Erteilung dieser Genehmigung müsse mithin eine Verträglichkeitsprüfung gemäß „den Artikeln 5 bis 10“ der Richtlinie vorangegangen sein.
- 15 Im Rahmen eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses müsse das Prüfungsverfahren jedenfalls so früh wie möglich stattfinden. Zwar sei gleichzeitig ein Antrag auf Globalbewilligung für den Betrieb des Steinbruchs gestellt worden, aber dieser Antrag und die ihm beigelegte Verträglichkeitsstudie seien nach der Einreichung des Antrags auf Ausnahmegewährung und der Entscheidung vom 27. Juni 2016 erfolgt, da die Verträglichkeitsstudie aus Juli 2016 stamme.
- 16 Der dem Antrag auf Ausnahmegewährung beigelegte „Auszug aus dem Kapitel Fauna und Flora der Verträglichkeitsstudie 2008 – Ergänzende Verträglichkeitsstudie infolge der Projektänderung aus 2015“ habe eine begrenzte Tragweite und könne keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Anforderungen der Richtlinie darstellen.
- 17 Außerdem beinhalte die Verträglichkeitsprüfung auch die Durchführung von Anhörungen der betroffenen Behörden sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 6 der Richtlinie 2011/92), die Prüfung und Berücksichtigung der Angaben im Prüfungsdokument sowie der gemäß Art. 6 im Rahmen der Anhörungen eingeholten Angaben durch die zuständige Behörde (Art. 8 der Richtlinie 2011/92) sowie die Einbindung dieser Berücksichtigung durch die zuständige Behörde in die Entscheidung über die Genehmigung und die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit (Art. 9 der Richtlinie 2011/92), mithin Phasen, die im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden seien (insbesondere die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung).

B. Erwiderungsschriftsatz

- 18 Die Beklagte erwidert, dass der angefochtene Rechtsakt kein Projekt im Sinne der Richtlinie 2011/92 darstelle. Seine Wirkung bestehe nicht darin, den Betrieb eines Steinbruchs zu erlauben, sondern nur die Anwendung bestimmter Vorschriften des Gesetzes über die Erhaltung der Natur in Hinblick auf die Einreichung eines Antrags auf Betriebsgenehmigung auszuschließen. Da diese Genehmigung nicht als solche umgesetzt werden könne, sei sie keine „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“. Es handele sich außerdem um keine Genehmigung im Rahmen eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses, und der Urheber des angefochtenen Rechtsakts sei eine andere Behörde als jene Behörden, denen die Prüfung des Antrags auf Globalbewilligung obliege, und handele in einem anderen Rahmen.

C. Repliksschriftsatz

- 19 Die Klägerin verweist in ihrer Replik auf verschiedene Urteile des Gerichtshofs und insbesondere auf das Urteil vom 7. Januar 2004, Wells (C-201/02, EU:C:2004:12) betreffend die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40) auf den Betrieb eines Steinbruchs.
- 20 Der angefochtene Rechtsakt sei eine *conditio sine qua non* für den Betrieb des Steinbruchs und stelle daher eine Genehmigung im Rahmen eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses dar. Das Prüfungsverfahren müsse so früh wie möglich stattfinden. Der Umstand, dass der Urheber des angefochtenen Rechtsakts eine andere Behörde sei als jene Behörden, denen die Prüfung des Antrags auf Globalbewilligung obliege, sei insoweit unerheblich.
- 21 Die Ansicht, die Verträglichkeitsprüfung müsse nur im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Globalbewilligung stattfinden, übersehe zum einen, dass die zuständige Behörde im Entscheidungsprozess die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt „so früh wie möglich“ berücksichtigen müsse, und zum anderen, dass eine später durchgeführte Verträglichkeitsprüfung den angefochtenen Rechtsakt, der endgültig die Genehmigung zur absichtlichen Störung geschützter Arten sowie zur Verschlechterung und Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten erteile, nicht in Frage stellen könne, so dass die Prüfung *ex ante* stattfinden müsse.

D. Beitrittsschriftsatz

- 22 Nach Ansicht der beitretenden Partei fällt das Projekt zum Betrieb des Steinbruchs zwar unter den Begriff „Projekt“ im Sinne der Richtlinie 2011/92, die angefochtene Ausnahmegewährung sei aber keine „Genehmigung“ im Sinne dieser Richtlinie, da sie selbst nicht das Recht zur Durchführung des Projekts gewähre. Erst aufgrund der Kombination der beiden Genehmigungen „erhält“ der Projektträger das Recht zur Durchführung seines Projekts.
- 23 Da die Ausnahmegewährung eine Phase des Genehmigungsprozesses sei, die nicht die Grundsatzentscheidung, sondern eine akzessorische Entscheidung darstelle, die nur bestimmte Wirkungen des Projekts betreffe, sei es nicht notwendig gewesen, die Verträglichkeitsprüfung in diesem Stadium durchzuführen.
- 24 Die Verträglichkeitsstudie, die dem Antrag auf Globalbewilligung beigelegt sei, beinhalte eine Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Ausnahmegewährung genannten geschützten Arten, so dass die Ziele der Richtlinie 2011/92 zur Gänze erreicht seien, da die Prüfung vor der Hauptgenehmigung durchgeführt worden sei, sie die Auswirkungen auf die geschützten Arten betreffe und sämtliche von der Richtlinie verlangten Verfahrensgarantien erfülle.

- 25 Es könne nur davon ausgegangen werden, dass das Projekt zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausnahmegewährung in all seinen Durchführungsmodalitäten endgültig stillgestanden habe. Der Antragsteller müsse daher im Stadium des Antrags auf Globalbewilligung die Verträglichkeitsprüfung so vornehmen, dass die Studie – nach Anpassung, um der Ausnahmegewährung zu entsprechen – das endgültige Projekt betreffe.

E. Letzter Schriftsatz der Beklagten

- 26 Nach Ansicht der Beklagten gibt es keine gesetzliche oder durch Verordnung festgelegte Verbindung zwischen den Vorschriften über die Globalbewilligung und den Vorschriften über die Ausnahmen von den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten. Es liege daher kein „Entscheidungsprozess“ im Sinne der Unionsrechtsprechung vor. Die Ursache, nämlich der Betrieb eines Steinbruchs, sei nicht mit deren Wirkungen, nämlich den Beeinträchtigungen der Tier- oder Pflanzenarten, zu verwechseln.

F. Letzter Schriftsatz der beitretenen Partei

- 27 Nach Auffassung der beitretenen Partei wird die Richtlinie 2011/92 – selbst wenn die öffentliche Anhörung nach Erlass des angefochtenen Rechtsakts stattgefunden hat – eingehalten, da „sowohl die Ausnahme im eigentlichen Sinne als auch die spezifische, die Einhaltung der Auflagen der Ausnahme belegende Verträglichkeitsprüfung sowie der Zusatz zur Verträglichkeitsprüfung betreffend Fauna und Flora (vom April 2016) den zur öffentlichen Anhörung über die Grundsatzentscheidung vorgelegten Unterlagen beigelegt wurden“. Die öffentliche Anhörung sei gerade zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, zu dem die Öffentlichkeit die Möglichkeit gehabt habe, effektiv zu dem Projekt selbst Stellung zu nehmen, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Optionen offen gestanden hätten.

G. Letzter Schriftsatz der Klägerin

- 28 Die Klägerin wiederholt, dass der angefochtene Rechtsakt eine *conditio sine qua non* für den Betrieb des Steinbruchs sei. Dieser Betrieb und die Störung von Arten „stellen ein einziges Projekt zum Eingriff in die Natur dar“. Wenn mehrere Verwaltungsentscheidungen notwendig seien, damit der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhalte, stelle die Gesamtheit dieser Verwaltungsentscheidungen die Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2011/92 dar. Der Antrag auf Ausnahmegewährung sei daher nicht Gegenstand einer angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen.

IV. Prüfung

- 29 Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7)

bestimmt in ihren Art. 12 und 13, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst. a und b genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Art. 16 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, von diesen Maßnahmen in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen abzuweichen.

- 30 Weder die Richtlinie 92/43 noch das Gesetz über die Erhaltung der Natur oder regionale Verwaltungsvorschriften sehen eine Verträglichkeitsprüfung oder eine öffentliche Anhörung vor der Erteilung der Genehmigung zur Abweichung von den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten vor.
- 31 SAGREX hat als Antwort auf die ablehnende Stellungnahme der Abteilung Natur und Forstwesen vom 12. Mai 2020 einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahme vom Gesetz über die Erhaltung der Natur gestellt.
- 32 Diesem Antrag auf Ausnahmegewährung wurde eine Verträglichkeitsprüfung mit dem Titel „Zerstörung des Lebensraums und Umsiedlung der Pflanzenarten für den Betrieb des Steinbruchs von Bossimé“ vom April 2016 beigelegt.
- 33 Dieser Verträglichkeitsprüfung ist u. a. ein Auszug aus der im Rahmen des Antrags auf Globalbewilligung durchgeführten Verträglichkeitsstudie beigelegt. Es handelt sich um das „Kapitel Fauna und Flora der Verträglichkeitsstudie 2008 – Ergänzende Verträglichkeitsstudie infolge der Projektänderung aus 2015“, das ebenso aus April 2016 stammt.
- 34 Vor dem Erlass des angefochtenen Rechtsakts hat keinerlei Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden.
- 35 Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 enthält u.a. die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) „Projekt“:
 - die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
 - sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen;
 - ...
 - c) „Genehmigung“: Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält.

In Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie heißt es insbesondere: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer

Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden.“

36 Art. 6 der Richtlinie 2011/92 lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben, wobei gegebenenfalls den Fällen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck benennen die Mitgliedstaaten – allgemein oder von Fall zu Fall – die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, wird die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 frühzeitig über Folgendes informiert, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigen Ermessen zur Verfügung gestellt werden können:

- a) den Genehmigungsantrag;
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
- d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden;
- g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 dieses Artikels.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;
- c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 dieser Richtlinie von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offenstehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich sind, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte.

(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um

- a) die Behörden gemäß Absatz 1 und die Öffentlichkeit zu informieren und
- b) den Behörden gemäß Absatz 1 und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich vorzubereiten und effektiv an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß diesem Artikel teilzunehmen.

(7) Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten UVP-Bericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage.“

- 37 Im Urteil vom 7. Januar 2004, Wells (C-201/02, EU:C:2004:12), hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 85/337 nach ihrem ersten Erwägungsgrund bezweckt, dass die zuständige Behörde die Auswirkungen des in Rede stehenden Projekts auf die Umwelt „so früh wie möglich“ berücksichtigt (Rn. 51). „Sieht also das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, in dem zunächst eine Grundsatzentscheidung ergeht und sodann eine Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, sind die Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren zum Erlass der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen. Nur dann, wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren zum Erlass der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, ist die Prüfung in diesem Verfahren durchzuführen“ (Rn. 52).
- 38 Der Gerichtshof hat außerdem entschieden: „Aus der Systematik und den Zielen der Richtlinie 85/337 geht hervor, dass sich [Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie] auf jene (eine oder mehrere Stufen umfassende) Entscheidung bezieht, die es dem Projektträger erlaubt, mit den Arbeiten zur Durchführung seines Projekts zu beginnen. In Anbetracht dieser Klarstellungen hat daher das vorliegende Gericht zu prüfen, ob der Bauvorbescheid und die Entscheidung über die Genehmigung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorbehaltenen Punkte insgesamt gesehen eine ‚Genehmigung‘ im Sinne der Richtlinie 85/337 darstellen (vgl. insoweit das Urteil vom [4. Mai 2006] in der Rechtssache C- 508/03, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 2006, [EU:C:2006:287], Rn. 101 f.). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen des Gerichtshofes in Randnummer 52 des Urteils Wells dann, wenn das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorsieht, in dem zunächst eine Grundsatzentscheidung ergeht und dann eine Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, die Auswirkungen, die ein Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren des Erlasses der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen sind. Nur wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren des Erlasses der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, muss die Prüfung im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen werden“ (Urteil vom 4. Mai 2006, Barker [C-290/03, EU:C:2006:286, Rn. 45 bis 47]; siehe auch Urteil vom 4. Mai 2006, Kommission/Vereinigtes Königreich [C-508/03, EU:C:2006:287, Rn. 104], Urteil vom 28. Februar 2008, Abraham u. a. [C-2/07, EU:C:2008:133, Rn. 26], Urteil vom 17. März 2011, Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a. [C-275/09, EU:C:2011:154, Rn. 32], und Urteil vom 3. März 2011, Kommission/Irland [C-50/09, EU:C:2011:109, Rn. 76 und 77]).
- 39 Der Gerichtshof hat weiters in Rn. 34 des Urteils vom 17. März 2011, Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a. (C-275/09, EU:C:2011:154), entschieden, dass es Sache des nationalen Gerichts [ist], anhand der anwendbaren nationalen Regelung festzustellen, ob eine Entscheidung wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, als eine Stufe in einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren angesehen werden kann, das letztlich die Durchführung von Tätigkeiten zum Ziel hat, die ein

Projekt im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 85/337 darstellen.

- 40 Im vorliegenden Fall ging dem angefochtenen Rechtsakt keinerlei Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung voraus. Die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hat primär nach dem Erlass des angefochtenen Rechtsakts bei der zu dem Antrag auf Globalbewilligung durchgeführten öffentlichen Anhörung stattgefunden. Folglich ist zu prüfen, ob die Richtlinie 2011/92 verlangt, dass eine Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem Erlass einer Maßnahme, die die Reichweite und die Wirkungen des angefochtenen Rechtsakts hat, durchgeführt wird.
- 41 Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb des Steinbruchs ohne die beanstandete Ausnahme nicht stattfinden könnte. Es steht insoweit außer Zweifel, dass der angefochtene Rechtsakt eine notwendige Voraussetzung zur Wiederinbetriebnahme des Steinbruchs darstellt. Außerdem ist es ebenso unstrittig, dass dieser Betrieb ohne die Gewährung einer Globalbewilligung, deren Erteilung die Durchführung einer öffentlichen Anhörung voraussetzt, nicht stattfinden könnte.
- 42 Der Betrieb des Steinbruchs von Bossimé stellt als solcher ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 dar. Dieser Betrieb muss gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, da Steinbrüche dieser Art in Anhang I der Richtlinie genannt werden.
- 43 Der angefochtene Rechtsakt hat jedoch nur zum Zweck, die Störung von Tieren und die Verschlechterung der Lebensräume dieser Arten zu genehmigen. Außerdem stellt die Globalbewilligung, die nach öffentlicher Anhörung verweigert oder strengeren Bedingungen als die für den angefochtenen Rechtsakt vorgesehenen Bedingungen unterworfen werden kann, die Grundsatzentscheidung dar, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung seines Projekts erhält. So hat die Behörde im vorliegenden Fall die Gewährung der Globalbewilligung für den Betrieb des Steinbruchs verweigert.
- 44 Die für die Erteilung der Globalbewilligung zuständige Behörde muss sämtliche städtebaulichen und umweltbezogenen Aspekte des Projekts über den Betrieb des Steinbruchs prüfen. Dazu kann sie die Auswirkungen dieses Betriebs im Licht der vom Urheber des beanstandeten Rechtsakts festgelegten Parameter strenger bewerten.
- 45 Es stellt sich folglich die Frage, ob der beanstandete Rechtsakt und die Globalbewilligung, die den Betrieb des Steinbruchs gestatten würde, unter dieselbe Genehmigung (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2011/92) für dasselbe Projekt (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie) fallen. Unter Berücksichtigung der Besonderheit dieses Sachverhalts im Licht der bestehenden Unionsrechtsprechung ist diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union von Amts wegen vorzulegen.

- 46 Falls die erste Frage bejaht wird, ist der Gerichtshof auch über die Anforderungen dieser Richtlinie zu befragen, da im Gegensatz zu den Rechtsakten, die Gegenstand der Rechtssachen waren, in denen die zuvor genannten Urteile – insbesondere das Urteil WELLS – ergangen sind, der angefochtene Rechtsakt nicht wirklich eine Durchführungsentscheidung, aber auch keine Grundsatzentscheidung ist, da die den Betrieb des Steinbruchs gestattende Globalbewilligung diese Grundsatzentscheidung darstellt.

V. Vorlagefragen

1. Fallen eine Entscheidung „zur Genehmigung der Störung von Tieren und der Verschlechterung der Lebensräume dieser Arten in Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs“ und die diesen Betrieb genehmigende oder verweigernde Entscheidung (Globalbewilligung) unter dieselbe Genehmigung (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) für dasselbe Projekt (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie), wenn einerseits dieser Betrieb nicht ohne die erste dieser Entscheidungen stattfinden kann und andererseits die für die Erteilung der Globalbewilligungen zuständige Behörde die Möglichkeit behält, die Umweltauswirkungen dieses Betriebs im Vergleich zu den vom Urheber der ersten Entscheidung festgelegten Parametern strenger zu bewerten?

2. Falls die erste Frage bejaht wird, werden die von dieser Richtlinie insbesondere in deren Art. 2, 5, 6, 7 und 8 aufgestellten Anforderungen hinreichend berücksichtigt, wenn die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Erlass der Entscheidung „zur Genehmigung der Störung von Tieren und der Verschlechterung der Lebensräume dieser Arten in Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs“, aber vor dem Erlass der Grundsatzentscheidung, aufgrund deren der Projektträger das Recht zum Betrieb des Steinbruchs erhält, stattfindet?